



Elektronisch eingereicht an:
info.diafbz@sg.ch

Amt für Bürgerrecht und Zivilstand
Davidstrasse 27
9001 St. Gallen

St. Gallen, 4. März 2016

Vernehmlassungsantwort zum Nachtrag über das St. Galler Bürgerrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Januar 2016 wurde die SVP vom Departement des Innern eingeladen, zum Nachtrag zum St. Galler Bürgerrechtsgesetz Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die aktuelle Fassung des Bürgerrechtsgesetz stammt aus dem Jahr 2010. Den damals eingeführten Fristen hat die SVP im Sinne einer Kompromisslösung zugestimmt, obwohl wir grundsätzlich eher längere Fristen bevorzugt hätten. Nachdem nun eine neue Bundesgesetzgebung vorliegt, ist der Kanton St. Gallen verpflichtet, die kantonale Gesetzgebung entsprechend anzupassen.

Das Vorhaben, die gültigen Fristen weiter zu verkürzen, begrüssen wir nicht. Besonders störend empfinden wir, dass der vorliegende Entwurf in Art. 9 und 10 die Fristen sogar noch weiter verkürzt als sie auf Bundesebene vorgegeben sind.

Wir hätten es aufgrund einer besseren Uebersichtlichkeit geschätzt, wenn die Botschaft mit einer Tabelle ergänzt worden wäre, aus der die unterschiedlichen Fristen und die vorgesehenen Anpassungen einander gegenübergestellt gewesen wären. Dies hätte die Beurteilung der Anpassungen wesentlich erleichtert.

Die Verkürzung der Wohnsitzdauer in Art. 10 von vier auf drei Jahre im Kanton St. Gallen und von drei auf zwei Jahre in der Wohnsitzgemeinde bei Ausländern von bereits eingebürgerten Ehegatten wird von der SVP nicht befürwortet. Nach nur zwei Jahren ist eine Person in einer Gemeinde nicht integriert. Auch sind zwei Jahre nicht repräsentativ für die Beurteilung einer Person.

Aus diesem Grund beantragen wir, die bisherigen Fristen in Art. 10 bei der heute gültigen Dauer von vier bzw. 3 Jahren beizubehalten. Damit korrespondiert das kantonale Gesetz auch mit dem Bundesrecht.

Mit der Streichung von Art.12 Abs.2 ist die SVP einverstanden. Hingegen fordern wir die Regierung auf, an Art. 13 Abs.1 / e festzuhalten. Die Integration von beiden Ehepartnern ist aus unserer Sicht äusserst wichtig. Vielfach wird festgestellt, dass bei fremdländischen Familienstrukturen der Integration der Ehefrau zu wenig Beachtung geschenkt wird. Der Ehemann ist berufstätig und die Ehefrau hält sich mehrheitlich zu Hause auf. Dadurch findet keine sprachliche und kulturelle Integration statt. Wenn Kinder im Haushalt leben, wird weiterhin in der Muttersprache gesprochen, was unmittelbare negative Folgen für die Deutschkenntnisse der Kinder bei der Einschulung hat.

Die Gemeinden, insbesondere die Einbürgerungsräte sollen weiterhin die Möglichkeit haben, Einbürgerungsgesuche abzulehnen, wenn einer der Ehegatten nicht oder zu wenig integriert ist.

Die SVP begrüsst die Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen und insbesondere die Vermeidung von Redundanzen im kantonalen Bürgerrechtsgesetz und dem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht. Die SVP begrüsst die Verschärfungen in den Punkten Integration, Kenntnisse im Staatsaufbau, dem aktuellen Geschehen, der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse.

Die SVP bittet die Regierung, unsere Anregungen in den Nachtrag zum Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht aufzunehmen. Für allfällige Fragen oder Auskünfte steht Ihnen der Präsident unserer Fachgruppe DI, Herr KR Linus Thalmann (linus.thalmann@bluewin.ch oder 079 698 23 41) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVP des Kantons St. Gallen



Herbert Huser
Präsident